

## Pensionsregelungen für Vertragsbedienstete

Jede Leistung aus der Pensionsversicherung kann nur über einen entsprechenden Antrag gewährt werden.

Zu einer Pensionszuerkennung kommt es jedoch nur, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.

Für die Alterspension sind dies:

- das Erreichen eines bestimmten Lebensalters („Versicherungsfall“) und
- das Vorliegen einer gewissen Mindestanzahl an Versicherungsmonaten („Wartezeit“, „Mindestversicherungszeit“).

### Der Versicherungsfall

tritt mit Erreichung des Regelpensionsalters ein, das ist bei

- Männern mit Vollendung des 65. Lebensjahres
- Frauen, geboren bis 1. Dezember 1963, mit Vollendung des 60. Lebensjahres.

Durch das Bundesverfassungsgesetz „Altersgrenzen“ wird ab dem Jahr 2024 das Frauenpensionsalter stufenweise dem Männerpensionsalter angeglichen. Frauen, die ab 2.6.1968 geboren sind, haben ein Regelpensionsalter von 65 Jahren.

### Regelpensionsalter Frauen

Geburtsdatum	Pensionsalter	Pensionsantritt
bis 1.12.1963	60,0	01.12.2023
2.12.1963 – 1.6.1964	60,5	1.6.2024 – 1.12.2024
2.6.1964 – 1.12.1964	61,0	1.7.2025 – 1.12.2025
2.12.1964 – 1.6.1965	61,5	1.6.2026 – 1.12.2026
2.6.1965 – 1.12.1965	62,0	1.7.2027 – 1.12.2027
2.12.1965 – 1.6.1966	62,5	1.6.2028 – 1.12.2028
2.6.1966 – 1.12.1966	63,0	1.7.2029 – 1.12.2029
2.12.1966 – 1.6.1967	63,5	1.6.2030 – 1.12.2030
2.6. 1967 – 1.12.1967	64,0	1.7.2031 – 1.12.2031
2.12.1967 – 1.6.1968	64,5	1.6.2032 – 1.12.2032
ab 2.6.1968	65,0	ab 1.7.2033

### Mindestversicherungszeiten

Mindestausmaß an Versicherungsmonaten am Stichtag:  
180 Versicherungsmonate (= 15 Jahre), von denen mindestens 84 Monate (= 7 Jahre)  
auf Grund einer Erwerbstätigkeit erworben wurden.

### Antragstellung, Stichtag und Pensionsbeginn

Die Antragstellung ist Voraussetzung für die Durchführung eines Pensionsfeststellungsverfahrens. Für die Alterspension ist ein eigenes Antragsformular vorgesehen. Es wird jedoch auch ein formloses Schreiben als

Antrag gewertet; das Formblatt ist dann nachzureichen.

Der Antragstag löst den Pensionsstichtag aus. Zu diesem Tag wird festgestellt, ob der Versicherungsfall eingetreten ist und die Pensionsvoraussetzungen erfüllt sind, wie hoch die Leistung ist und welche Versicherungsanstalt sie auszahlt. Der Stichtag ist in den meisten Fällen zugleich auch der Tag des Pensionsbeginns.

### **Erhöhung der Alterspension bei späterem Pensionsantritt**

Wird die Alterspension trotz Erfüllung der Wartezeit bzw. Mindestversicherungszeit erst nach Erreichen des Regelpensionsalters in Anspruch genommen, erhöht sich die Leistung für die Monate der späteren Inanspruchnahme.

Zusätzlich wird bei aufrehtem Dienstverhältnis für den Zeitraum, für den die Erhöhung gebührt, der Anteil des Dienstnehmers und des Dienstgebers am Pensionsversicherungsbeitrag jeweils um die Hälfte reduziert.

### **Hinweise**

Wer bereits eine vorzeitige Alterspension bezieht, kann keine Alterspension beantragen. Ab dem Monatsersten nach Vollendung des Regelpensionsalters wird diese Leistung als Alterspension gewährt.

Bei Pensionsantritt ist die Aufgabe einer Erwerbstätigkeit zum Stichtag der Alterspension nicht erforderlich. Auch neben dem Bezug einer Alterspension ist die Ausübung einer die Pflichtversicherung begründenden Erwerbstätigkeit ab dem Monatsersten nach Vollendung des Regelpensionsalters uneingeschränkt möglich und wird durch einen besonderen Höherversicherungsbetrag honoriert (besondere Höherversicherung).

### **Beratung und Berechnung für Vertragsbedienstete**

WIEN: ÖGB-Servicecenter

Johann-Böhm-Platz 1, 1020 Wien

Tel: 01 53 444 39 100

E-Mail: [servicecenter@oegb.at](mailto:servicecenter@oegb.at)

Beratung: jeden zweiten Montag im Monat von 13:00 bis 16:00 Uhr (zeitgerechte Terminvereinbarung erforderlich).